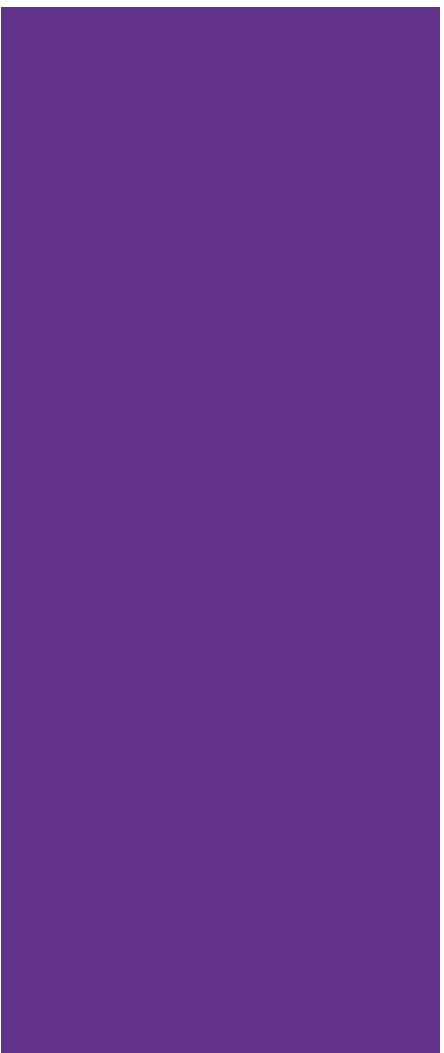


Friedhofsordnung ■ Friedhofsgebührenordnung ■ Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Friedhof

Evang.-Luth. Kirchenstiftung Untersteinach



Friedhof

Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Untersteinach

- Friedhofsordnung
- Friedhofsgebührenordnung
- Grabmal- und Bepflanzungsordnung





Friedhofsordnung

Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Untersteinach





I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

S1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Untersteinach steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinschaft Untersteinach.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kirchengemeinde Untersteinach waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

(3) Auf dem kirchengemeindlichen Friedhof werden nur Verstorbene bestattet, die Glieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind. (Dazu gehören: die lutherische, reformierte, methodistische Kirche, die katholische und altkatholische Kirche, die orthodoxen Kirchen, Quäker, Mennoniten und der Bund freikirchlicher Gemeinden in Bayern). Verstorbene, die nicht Mitglieder des ACK sind, können nur dann bestattet werden, wenn bereits verstorbene Ehepartner oder Verwandte 1. Grades auf

dem Friedhof bestattet sind.

Im Rahmen dieser Regelung haben Bestattungsanspruch alle Personen, a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

S2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

S3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört
- b) bei Feuerbestattungen die Durchführung der Aschenbeisetzung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

S4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) in den Monaten November bis Februar von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabenfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur in Absprache mit dem/der zuständigen Pfarrer/in in der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist un-ter den für sie üblichen Formen gestattet.

- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführun-gen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm kei-ne gesetzlichen Regelungen oder Ver-ordnungen entgegenstehen.

- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsge-meinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu ma-chen. Bei Mitwirkung von nichtkirch-lichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzu-suchen.

- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antrag-steller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflicht-versicherungsschutz nachweist.

- (6) Der Friedhofsträger kann die Ge-werbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vor-schriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

§6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Ge-werbetreibende, die in fachlicher, be-trieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsford-nung schriftlich anerkennen.

- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Stein-

metze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abge-legt oder eine anderweitig gleichwer-tige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sol-len entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(8) Gewerbetreibende hatten für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Be-endung der Arbeiten ist der Arbeits-platz wieder in einen ordnungsgemä-ßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erfor-derlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewer-betreibenden in oder an den Wasse-rentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs.

- (10) Die Gewerbetreibenden sind ver-pflichtet, die bei ihren Arbeiten anfäl-lenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§7 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leis-ten.

- (2) Zuwiderhandelnde können vom Fried-hof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. BESTATTUNGSSVORSCHRIFTEN

§8 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vor-lage der Bescheinigungen des Stan-desamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungs-erlaubnisscheines der Ordnungsbe-hörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung er-folgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die Antrag stellende Person zu unterschreiben. Ist die An-trag stellende Person nicht nutzungs-berechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzei-tig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angeme-ldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen An-gaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unter-schriften nicht geleistet, können Be-stattungen nicht verlangt werden.

§9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Aus-nahmen (vorzeitiger Ankauf) entscheidet die Friedhofsverwaltung.

S10 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsforsdnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsforsdnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

S11 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Bestatter oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

S12 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
- a) für Kinder unter 2 Jahren = 0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren = 1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren = 1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre = 1,80 m.

- (2) Zugelassen sind auch Doppeltief-Gräber, wenn es die Bodenbeschaffenheit erlaubt. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normtiefenach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche ohne Erdhügel bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

S13 Größe der Gräber

- (1) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

- (2) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen dürfen folgende Maße gemessen von Außenkante zu Außenkante nicht überschritten werden:
- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,60 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,30 m
b) Einzelgräber: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
c) Doppelgräber: Länge 1,90, Breite 2,10 m

- (3) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so sind für ein Urnengrab die Maße von 0,80 m Breite und 0,80 m Länge einzuhalten.

S14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen und für Aschen 20 Jahre.

S15 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).

- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

S16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die Antrag stellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

S17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. GRABSTÄTTEN**S18 Einteilung der Gräber**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des

Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.

- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

Doppelgrab (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgeben werden.

- (2) Doppeltiefe Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und abgedeckt werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särgе müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Gräfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.

- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestatet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Einzelgrab besteht jedoch nicht. In Abhängigkeit der Auslastung des Friedhofes entscheidet der Kirchenvorstand über die Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

1. Wahlgräber für Erdbestattungen

§19 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder als

§22 Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß (d.h. die Ruhezeit beginnt neu).

§23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§24 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

2. Wahlurnengräber**§25 Beisetzung**

(1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu drei Urnen beige-
setzt werden.

(2) In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beige-
gesetzt werden.

(3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beige-
setzt, so gilt § 20
entsprechend.

(4) Es sollen biologisch abbaubare Urnen
verwendet werden.

§26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. KIRCHE, FRIEDHOSKAPELLE UND LEICHENHALLE**§27 Benutzung der St. Oswald-Kirche**

(1) Die St. Oswald-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St. Oswald-Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

(3) Die Benutzung der St. Oswald-Kirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(4) Die Benutzung der St. Oswald-Kirche

wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

(5) Eine Aufnahme von Leichen auf dem Friedhofsgelände oder im Gotteshaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Untersteinach ist grundsätzlich nicht möglich.

(6) Särge dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung bzw. Trauerfeierlichkeiten in die Evang. St. Oswald-Kirche bzw. auf das Gelände des kirchlichen Friedhofs gebracht werden. Dabei ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

(7) Auch während der Trauerfeier ist der Sarg grundsätzlich verschlossen.

§28 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der St. Oswald-Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§29 Benutzung der Leichenhalle auf dem neuen (gemeindl.) Friedhof

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie

ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabmalzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§31 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

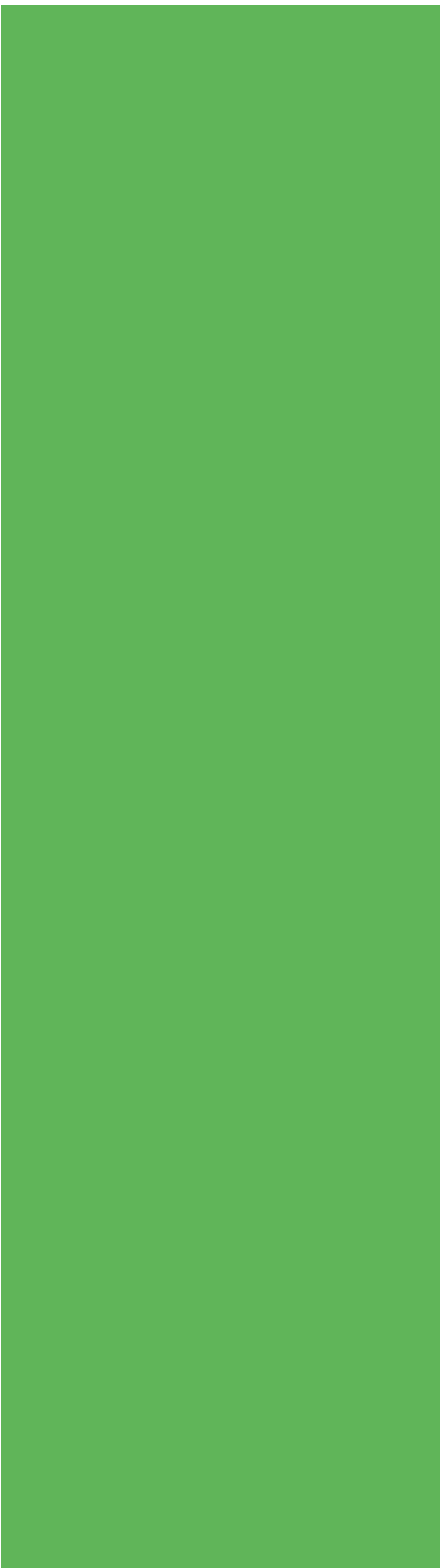
(3) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Untersteinach

Untersteinach, den 30.05.2012

Für den Kirchenvorstand**Pfarrer Wolfgang Oertel**

Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.



Grabmal- Bepflanzungs- ordnung

Evangi.-Luth. Kirchenstiftung
Untersteinach





1. GRABMALE

Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

§1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturlumen und gärtnerische Anlagen.

§2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§4

(1) Als Werkstoff für Grabmale ist deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutataten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§6 Größe der Grabmäler und Gräber

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- bei Kindergräber B 70 x H 150 cm
- bei Einzelgräber B 70 x H 150 cm
- bei Doppelgräbern B 190 x H 150 cm
- bei Urnengräbern B 50 x H 70 cm
- bei Statuen, Kreuzen o. ä. B 190 x H 200 cm

(2) Toleranzen bis zu 5% der Maximalgrößen der Grabmäler können vom Kirchengenstand genehmigt werden.

(3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(4) Grabmale im Urnenhain dürfen nicht höher als 0,70 m sein.

§7 Standsicherheit

(1) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Sie sind entsprechend Ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen trägt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(3) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmündigen Hinweis auf der Grabstätte und

durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsrechtliche Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§8 Gestaltung der Grabmäler und Gräber

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

(4) Grabplatten sind nur gestattet, wenn sie in ihrer Gesamfläche 25 % der (eingefassten) Grabfläche nicht überschreiten.

(5) Liegende Grabmale sind verboten.

§9 Inschriften

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(3) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Ab-

teilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 10 Errichtung und Versetzung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Die vorhandenen Streifenfundamente sind für die Grabmale zu nutzen.

(3) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

(4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu

gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE

§ 12

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt

werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grab eintrassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzuliegen.

(5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

(6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(7) Der Baumbestand auf dem Friedhof

steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(8) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 13

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten.

(2) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Hecken zu umgeben, die die Höhe von 0,40 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen. Bei Familiengrabstätten ist statt Steinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwehrt.

§ 14

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glas usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 15

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Fried-

hofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die vorrausichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

(1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grab schmuckes als notwendig erweisen sollte.

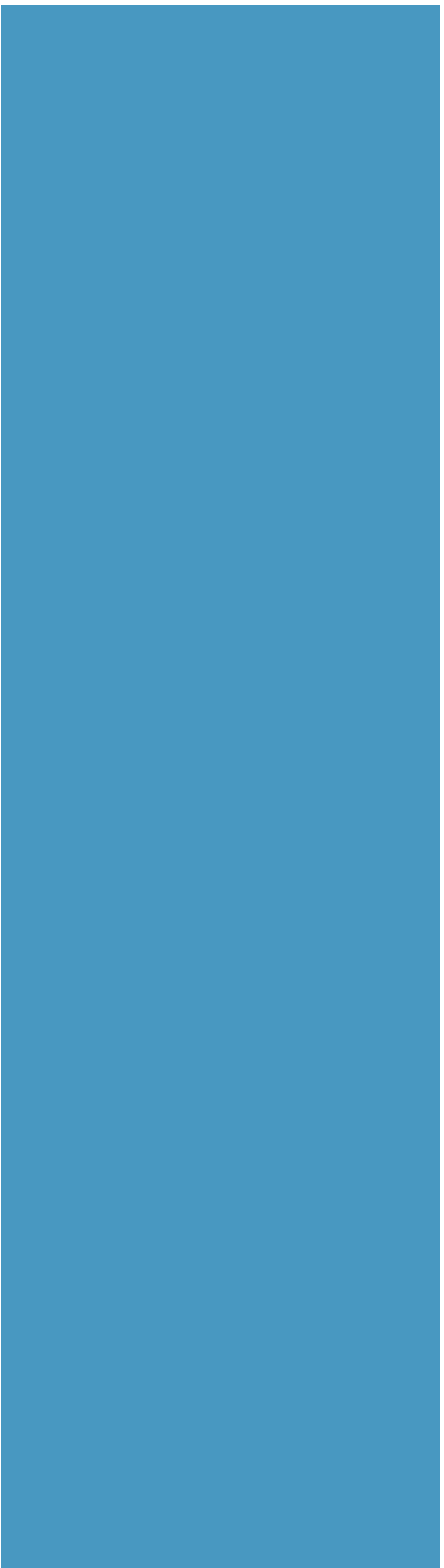
(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

§ 17

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

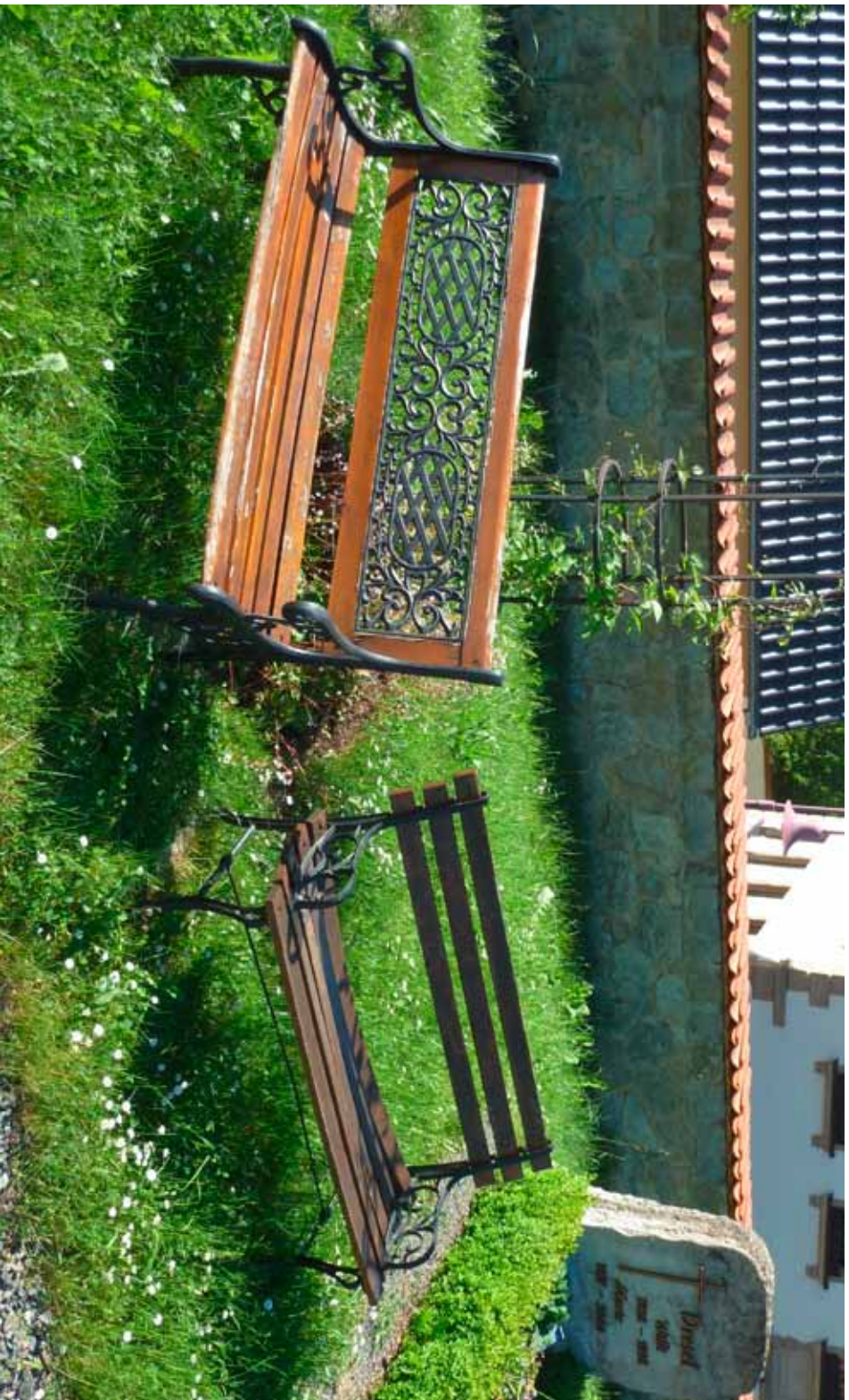
Untersteinach, den 30.05.2012

Der Kirchenvorstand



Friedhofsgebüh- renordnung

Evangi.-Luth. Kirchenstiftung
Untersteinach



**§6**

Anstelle einer jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr (für die Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege, für Wasser, Strom und Müllabfuhr) werden zu Beginn der Laufzeit einmalig 128,-- € berechnet.

§7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinach, den 30.05.2012

Der Kirchenvorstand

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§3

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
- b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§15 BayBestG i. V. mit §1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
- c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):

- a) Einzelgräber 300,-- €
- b) Einzelgrab doppelteif 500,-- €
- c) Doppelgräber breit 600,-- €
- d) Doppelgrab breit und doppelteif 1.000,-- €
- e) Grufden (Doppelgrab) 1.200,-- €

(2) Wahl-Urneinzelgräber (Nutzungszeit 20 Jahre) 180,-- €

(3) Die Kosten für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab (Nutzungszeit 20) richtet sich nach den Gebühren des jeweiligen Wahlgrabes unter § 4 (1)

§5

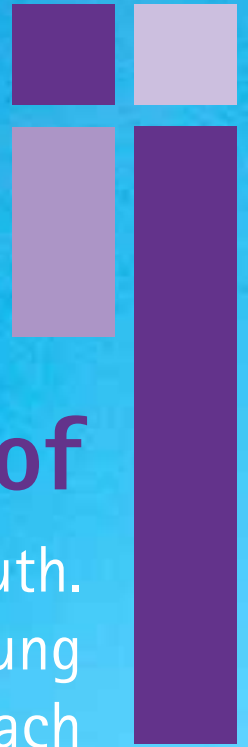
Die Nutzungszeit kann durch einen weiteren Ankauf zum dafür festgesetzten Betrag für jeweils 20 Jahre verlängert werden:



KONTAKT:

Pfarrer Wolfgang Oertel
Pfarramt Untersteinach
95369 Untersteinach
Telefon: 09225 - 208

www.evangelischekirchengemeinde-untersteinach.de



Friedhof

Evang.-Luth.
Kirchenstiftung
Untersteinach

- Friedhofsordnung
- Friedhofsgebührenordnung
- Grabmal- und Bepflanzungsordnung